



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. April 2015

Nummer 16

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

102 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg S. 149

103 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bergische Elektrochemie GmbH in Haan S. 150

104 Veränderung der Ev. Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid durch Angliederung der Ev. Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid S. 150

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

105 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2015 S. 151

106 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 152

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

102 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0012/15/1.1

Düsseldorf, den 1. April 2015

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat mit Datum vom 08.01.2015 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Huckingen, Ehiniger Straße 200, 47259 Duisburg gestellt. Gegenstand des Änderungsantrags ist neben der genehmigten Erdgasfeuerung die zusätzliche Koksofenfeuerung im Hilfskessel 1. Hierzu ist es erforderlich, den Hilfskessel 1 an die bestehende Koksofenfeuerung des Kraftwerks anzuschließen

und die Erdgasbrenner durch zwei kombinierte Erdgas-/KoGa-Brenner zu ersetzen

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

103 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bergische Elektrochemie GmbH in Haan

Bezirksregierung
53.01-100-53.0063/13/0401.1

Düsseldorf, den 7. April 2015

Antrag der Bergische Elektrochemie GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Chemikalienfertigung

Die Bergische Elektrochemie GmbH hat mit Datum vom 12.04.2013, zuletzt ergänzt am 16.03.2015, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Chemikalienfertigung durch Anpassung an den Realbestand auf dem Betriebsgelände Fuhr 2 in 42781 Haan gestellt.

Antragsgegenstand im Rahmen der Anpassung an den Realbestand der Anlage sind diverse Änderungen, wie die Änderung der Nutzung von einzelnen Räumen, Änderungen im Betriebsablauf, Änderungen in der Abluftbehandlung, Änderungen in der Ausführung diverser Anlagenteile sowie Ergänzungen von Anlagenteilen. Im Rahmen der Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes wird aufgrund Alternativmaßnahmen (CO₂-Löschanlage) auf ein bislang vorgesehenes Löschwasserrückhaltebecken verzichtet. Die Produktionskapazität bleibt unverändert.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitz

104 Veränderung der Ev. Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid durch Angliederung der Ev. Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 7. April 2015

**URKUNDE
ÜBER DIE NEUBILDUNG DER
EVANGELISCHEN
KIRCHENGEMEINDE
ESSEN-RÜTTENSCHIED**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid wird zum 01.05.2015 durch Angliederung der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinden Essen-Rüttenscheid verändert.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid.

Artikel 2

Nach Angliederung der Ev. Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid an die Ev. Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid verlaufen die Grenzen wie folgt:

Im Westen:

Vom Grugabad entlang einer Linie in nördlicher Richtung durch die Gruga bis zur Eisenbahnunterführung am nordwestlichen Ausgang der Gruga und von der Einmündung der Pelmannstraße in die Virchowstraße entlang der Pelmannstraße bis zur Hans-Luther-Allee, entlang dieser Allee bis zum Haumannplatz, von hier aus in nordwestlicher Richtung entlang dem Haumannplatz und der Zweigertstraße bis zur Virchowstraße, parallel zur Virchowstraße bis zur Krawehlstraße.

Im Norden:

Entlang der Krawehlstraße bis zur Rüttenscheider Straße, entlang dieser Straße bis zur Witteringstraße, entlang der südlichen Seite der Witteringstraße bis zur Rellinghauser Straße.

Im Osten:

Entlang der südlichen Seite der Rellinghauser Straße bis zum Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Essen-Hauptbahnhof/Essen-Stadtwald, entlang dieser Eisenbahnlinie bis zum Rand des Stadtwaldes, entlang einem Weg in südwestlicher Richtung bis zur Straße „Am Uhlenkrug“, entlang dieser Straße in südwestlicher Richtung bis zur Wittenbergstraße und entlang dem Platanenweg bis zur Eichenstraße, entlang dieser Straße in nördlicher Richtung bis zur Jüngstallee.

Im Süden:

Entlang der Grenze des Stadtbezirks zwischen Eichenstraße und Wiedfeldtstraße, entlang der nördlichen Seite der Wiedfeldtstraße von der Langenbrahmstraße bis zur Rüttscheider Straße, parallel zur Einigkeitstraße bis zur Alfredstraße (B224), entlang der Alfredstraße bis zur Bundesautobahn (A52), parallel zur Bundesautobahn bis zum Grugabad.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttscheid gehört zum Kirchenkreis Essen.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttscheid hat drei Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttscheid wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttscheid,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde EssenRüttscheid bleibt 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttscheid,

die bisherige 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde EssenRüttscheid wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttscheid.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttscheid ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rüttscheid ist uniert.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 01. Mai 2015 in Kraft.

Düsseldorf, 18.03.2015



Das Landeskirchenamt



Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 150

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

105 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2015 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbtage des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 13.04.2015 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.052.550,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.052.550,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	11.164.680,00 EUR
in der Ausgabe auf	11.164.680,00 EUR

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 913.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- überplanmäßige Ausgaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.
- außerplanmäßige Ausgaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen

§ 6

Der Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge wird auf 2.811.010,00 Euro festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,7192 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf 71,92 v.H.

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1666 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **16,66 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **16,72 EUR/ha**
mit dem Faktor 5 auf **83,60 EUR/ha**
mit dem Faktor 10 auf **167,20 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m³**

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m³**

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m³**

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m³**

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m³**

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 13.04.2015

Der Deichgräf
Herbert Scheers

106 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Regionalverband Ruhr für das Jahr 2013 einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom 11.05. - 15.05.2015, jeweils von 09:00 Uhr-15:00 Uhr, beim Regionalverband Ruhr in Essen (Kronprinzenstraße 35, Raum 301) eingesehen werden.

Doreen Gössinger
Team Controlling, Beteiligungssteuerung
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 152

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
